

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

## Begründung.

Die Einrichtung — wonach den Pfarrern die Beurkundungen des bürgerlichen Standes übertragen, die Kirchenbücher zugleich die Standesbücher und die staatliche Eheschließung mit der kirchlichen Trauung verbunden waren — ist bekanntlich durch das Staatsgesetz vom 21. Dezember 1869 dahin abgeändert worden, daß das bürgerliche Standesamt, sowohl was die Führung der Standesbücher als die bürgerliche Eheschließung betrifft, vom 1. Februar 1870 eigenen staatlichen Beamten übertragen worden ist. Von diesem Zeitpunkt an konnte demnach die bürgerliche Eheschließung und die kirchliche Trauung nicht mehr wie bis dahin in einem Acte stattfinden, und die Kirche war in der Lage, besondere Anordnung treffen zu müssen, wie es von da an mit der rein kirchlichen Trauung gehalten werden soll.

Bei Erwägung der desfalls erforderlichen Anordnungen mußte man sich sagen, daß es zwecklos wäre, von den zu Trauenden die Beobachtung vieler Förmlichkeiten zu verlangen, da die Eshindernisse der evangelischen Kirche mit den staatlichen fast vollständig zusammenfallen und im Uebrigen durch das Aufgebot des Standesbeamten für das Bekanntwerden des Ehevorbahens ausreichend gesorgt wird; umständliche Vorschriften der Kirche also lediglich Schwierigkeiten ohne sichtbaren Zweck bereiten würden. Man hat sich deshalb darauf beschränkt, zu verlangen, daß der Trauung eine einmalige feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienste voranzugehen habe mit einer Fürbitte für die Verlobten. In ganz dringenden Fällen glaubte man noch gestatten zu müssen, daß die kirchliche Trauung ohne vorherige Verkündigung vorgenommen werden könne, in

welchem Falle dann nachträglich eine Verkündigung der stattgehabten Trauung im öffentlichen Gottesdienst zu erfolgen hat.

Hinsichtlich des Trauungsactes selbst ist man von der Ansicht ausgegangen, möglichst wenig an dem jetzt giltigen Formular des Kirchenbuchs abzuändern, und nur diejenigen Bestimmungen daraus zu beseitigen, welche den Geistlichen als bürgerlichen Standesbeamten berühren, und an deren Stelle solche Bestimmungen zu setzen, welche dem Charakter der kirchlichen Trauung entsprechen.

Da die Trauung eine Handlung des Cultus ist, so wurde es nothwendig, die hierwegen zu treffenden Vorschriften in Form eines kirchlichen Gesetzes zu erlassen.

Sodann waren Anordnungen nöthig über künftige Führung von Kirchenbüchern, da die Führung der Standesbücher mit 1. Februar 1870 auf besondere weltliche Beamte überging, es aber fernerhin von hohem Interesse, ja von Nothwendigkeit für die Kirche ist, über den Bestand der Kirchengemeinden, die vorkommenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen Aufzeichnungen zu führen. Früher bis zum Jahre 1810 waren nun die Pfarrer gesetzlich mit Führung von Kirchenbüchern beauftragt, welche auch als Beurkundungen für den bürgerlichen Stand galten. Vom Jahre 1810 an war den Geistlichen gesetzlich die Führung der bürgerlichen Standesbücher übertragen, es schien darum angemessen, auch jetzt die Führung der reinen Kirchenbücher den Geistlichen durch dasselbe kirchliche Gesetz zur Obliegenheit zu machen.

Dieses Gesetz mußte selbstverständlich noch vor dem 1. Februar 1870 ergehen, und ist damit die Erlassung desselben auf Grund des §. 114 der Kirchenverfassung gerechtfertigt. Sie erfolgte unterm 20. Januar 1870.

Die Bestimmungen der einzelnen Paragraphen bedürfen keiner weitern Begründung.

Die lediglich zum Vollzug nöthigen Vorschriften konnten im Wege der Verordnung gegeben werden und wurden auch unter demselben Tage erlassen.